

## Hinweisblatt Gartenwasser-Absetzungen

Der Gartenwasserzähler (GWZ) muss hinter dem vorhandenen Hauptwasserzähler montiert werden. Er ist ein Unterzähler, den Sie verwenden können, um das Trinkwasser zu erfassen, welches Sie für die Bewässerung des Gartens benutzen. Dieses Wasser wird nicht als Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Folglich muss für diese Wassermengen keine Abwassergebühr bezahlt werden.

**Die Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen mit Wasseraufbereitung darf nicht über den Gartenwasserzähler erfolgen.** Das verunreinigte, oftmals chemisch behandelte Poolwasser ist in die Kanalisation abzuleiten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der AZV stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.

### Satzungsrechtliche Grundlagen

Nach § 43 der Abwassersatzung vom 18.11.2008 können „Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt werden“.

Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähigen Wassermengen durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

### Antragstellung für die Absetzung von Gartenwasser

Die Absetzung von Gartenwassermengen ist nur über eine schriftliche Antragstellung zum Einbau eines privaten GWZ beim AZV möglich. Das erforderliche Antragsformular finden Sie unter [www.azv-rabenau.de/formulare](http://www.azv-rabenau.de/formulare).

Der Antrag ist unverzüglich nach dem Einbau des Zählers, mindestens eine Woche vor geplanter Inbetriebnahme beim AZV vorzulegen. Die Anzeigepflicht gem. § 32 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) für Wasserzähler ist zu beachten. Beim Zählereinbau sind die technischen Einbaubedingungen des AZV zwingend einzuhalten.

Sind die satzungsrechtlichen und technischen Bedingungen eingehalten, erhält der Antragsteller vom AZV eine schriftliche Bestätigung zur Aufnahme des Unterzählers in unser Abrechnungssystem, für die Dauer des Eichzeitraumes. Gartenwasserzähler unterliegen der Eichpflicht. Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeit, muss der GWZ ausgewechselt oder nachgeeicht werden. Der ausgebauter GWZ ist bei einem Wechsel bis zum Abnahmetermin des neuen GWZ aufzubewahren und dem AZV für die Dokumentation des Ausbaustandes vorzulegen. Für den Zählerwechsel ist eine erneute Antragstellung beim AZV notwendig. Ist die Eichfrist überschritten, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und somit keine Absetzmenge gewährt.

Der Gebührenschuldner hat den Ein- und Ausbau dieser Messeinrichtungen ebenso wie den Wechsel dem AZV mit Angabe des Einbauortes (aussagekräftiges Foto), der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und die Angabe des Eichjahrs unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Voraussetzung für die Anerkennung des Gartenwasserzählers und der damit verbundenen Verminderung der Schmutzwassergebühren ist die Einhaltung der Vorgaben dieses Hinweisblatts sowie die Abnahme und Verplombung durch den AZV.

### Technische Einbaubedingungen für Gartenwasserzähler

Der Einbau von Unterzählern zur Gartenbewässerung hat den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen sowie unter strenger Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation in den jeweils gültigen Fassungen zu erfolgen. Alle Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen, die im Installateurverzeichnis der WVV GmbH gelistet sind, ausgeführt werden.

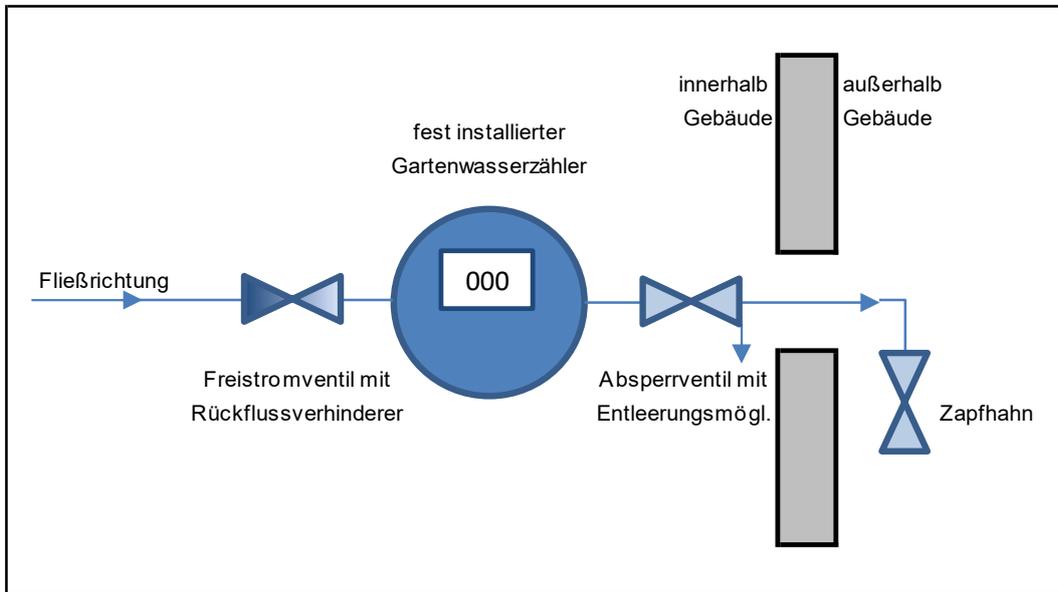


Abbildung 1

Bei einer Installation im Innenbereich (Keller) ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung fest und unmittelbar vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubauen (siehe Abbildung 1). Der Zähler ist durch einen Mitarbeiter des AZV zu verplomben.

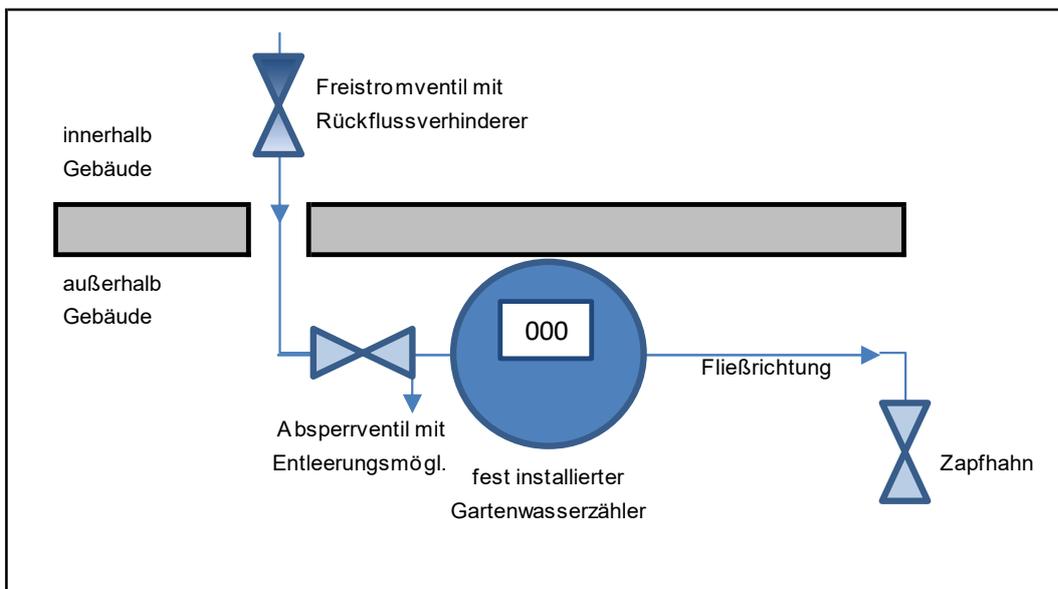


Abbildung 2

Auch bei einer Installation im Außenbereich ist eine unlösbare und verplombte Verbindung von Außenarmatur und frostgeschütztem Wasserzähler erforderlich (siehe Abbildung 2). Alle Entnahmestellen müssen nach außen geführt werden.